



**Richtlinie**  
**für die Vergabe eines**  
**Lizenz- und Markenführungsvertrag**  
**für das Oktoberfest**

Die Landeshauptstadt München ist in Deutschland Inhaberin der Rechte für das Kennzeichen „Oktoberfest mit dem Bildbestandteil lachender Bierkrug“, „Oktoberfest München mit dem Bildbestandteil lachender Bierkrug“ (Oktoberfest-Logo; Registernummern 30627936.3 sowie 30627935.5, eingetragen für die Klassen 03, 04, 06, 09, 14, 16, 18, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43), „Wiesn Wastl“ (Oktoberfest-Maskottchen; Registernummer 30057898.9, eingetragen für die Klassen 16, 21, 24, 25, 28, 35, 41), jeweils eingetragen als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt, sowie der Rechte für das Plakatmotiv Oktoberfest.

Sollten Sie beabsichtigen, Ihr Produkt mit dem Oktoberfest-Logo (Lachender Bierkrug mit dem Schriftzug „Oktoberfest“ oder „Oktoberfest München“), dem „Wiesn Wastl“ (Oktoberfest-Maskottchen) oder dem Plakatmotiv Oktoberfest zu versehen und zu vertreiben, müssen Sie von uns eine Lizenz erwerben.

**Lizenzverträge**

1.) Zeitraum

für die Dauer eines Jahres; Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Verkaufsbeginn: nach Vorstellung der Lizenzartikel in einer Pressekonferenz durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft, spätestens zum 01.08.

2.) Lizenzgebiet

Deutschland

3.) Vertriebsbeschränkungen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine Lizenzprodukte nicht bei Diskountern und Großhandelsketten anzubieten.

4.) Konditionen

Garantiesumme mindestens 250,-- €, Lizenzgebühr beträgt 10 % des Nettoverkaufspreises (die Garantiesumme wird auf die Lizenzgebühr angerechnet); in der Regel nur eine Lizenz (ein Lizenznehmer) pro Warengruppe

Es gibt folgende derzeit angebotene Warengruppen:

Nr.	Warengruppe	Beispiele für die Warengruppe
1	Glasgefäße	Isarseidel 1,0 l, Isarseidel 0,5 l, Isarseidel 0,05 l, Weißbierglasformen 0,5 l, Weißbierglasformen 0,3 l

2	Steingefäße	Kannenbäcker Krug 0,5 l, Kannenbäcker Krug 0,25 l, Kannenbäcker Krug 0,05 l <u>NICHT</u> der offizielle Wiesn-Maßkrug mit und ohne Zinndeckel!
3	Keramik- und Porzellangefäße	Kaffee-Haferl, Teller, Tassen
4	Regenschirme	Stockschirm, Taschenschirm
5	T-Shirt's	alle Größen und Formen: T-Shirts, Sweatshirts, Lederhosen-T-Shirts
6	Stoffhüte	Basecaps
7	Filzhüte	Bierkrug-Filzhut, Oktoberfest-Filzhut
8	Feuerzeuge	
9	Pins u. Magnete	
10	Postkarten	
11	Schlüsselanhänger	
12		
13	Wiesn-Plan	
14	Aufnäher	
15	Kunststofftüten	
16	Stofftaschen	
17	Armbänder	
18	Maskottchen „Wiesn-Wastl“	
19	Schal	
20	Ringe	
21	Sonstige Artikel, die keiner Warengruppe zu zuordnen sind	

5.) Abrechnungstermine

- a) 31.01. des Folgejahres für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12. des Vertragsjahres
- b) 30.04. des Folgejahres für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03. des Folgejahres

5.) nicht verkaufte Artikel

müssen lt. Vertrag nach dem Abrechnungszeitraum (31.03. des Folgejahres) vernichtet werden oder es muss ein neuer Vertrag geschlossen werden (vorausgesetzt, beim Bieten kann der Zuschlag wieder erteilt werden)

7.) Garantiesumme

es wird nur eine Rechnung für die Garantiesumme erstellt, Zahlungsziel: 30.09. des Vertragsjahres

8.) Abnahme der Lizenzartikel (Entwurf / Prototyp)

durch die Werbeabteilung, Hr. Lutz (Tel.: 089 / 233 - 30 238) oder Fr. Ruml (Tel.: 089 / 233 - 302 83)

**Zuschlagsverfahren:**

**Angebote bis 28.02. eines jeden Jahres mit folgenden Angaben:**

- 1.) **Produktdarstellung + Muster**
- 2.) **Nennung der Garantiesumme**
- 3.) **Angabe der Produktionszahlen (Menge)**

**Eine Kommission des Referates für Arbeit und Wirtschaft entscheidet sich dann für einen Lizenznehmer pro Warengruppe nach Qualität des Produktes, Referenz des Lizenznehmers und Höhe der Garantiesumme.**

**Angebote nach dem 28.02. eines jeden Jahres werden nur für noch nicht vergebene Warengruppen/Produkte akzeptiert und Lizenzverträge geschlossen.**

## **Hinweis:**

### **Verkaufsbeschränkungen für den Oktoberfest-Festplatz:**

Auf dem Oktoberfest-Festplatz dürfen nur wiesnfähige Souvenir- und Scherzartikel über die ansässigen Händler verkauft werden.

- a) Ein Souvenir ist ein Gegenstand, den man als Erinnerung an ein bestimmtes Ereignis (Oktoberfest), einen Ort (Oktoberfest-Festplatz) mitnimmt und aufbewahrt.
- b) Scherzartikel sind Gegenstände, die jemanden aufs Glatteis führen oder auf andere Weise für gute Stimmung sorgen.
- c) „Wiesnfähig“ sind alle Souvenir- und Scherzartikel nach Zustimmung durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Stab der Referatsleitung, Sachgebiet Veranstaltungen.

### **Verkaufsverbote für den Oktoberfest-Festplatz**

Auf dem Oktoberfest ist der Verkauf von Artikeln verboten, die nicht zum Charakter des Festes passen, oder durch die Streitigkeiten bei den Festbesuchern ausgelöst werden können.

Unter anderem wird eine Erlaubnis nicht erteilt:

1. für den Handel mit phosphoreszierenden Gegenständen, Feuerwerkskörpern, Schreckschusspistolen, feststehenden Messern, Stopselrevolvern u. ä. Spielzeugschusswaffen (z. B. „Ninja“-Waffen und „Rambo“-Messer, Panzer, Maschinengewehre usw.), Konfetti, Papierschlängen, größeren Juxhüten und -mützen (insbesondere auch solchen die nicht zum Charakter des Festes passen, wie Faschingshüte u.ä.), Pfaufedern, Spritzpistolen, Kurzwaren, Modeschmuck o. ä. und Kleidungsstücken,
2. für den Verkauf und das Verteilen von Überraschungspaketen, Scherzbriefen, Horoskopen, Glücks- und Wahrsagebriefen,
3. für den Warenschnellverkauf,
4. für kostenlose Abgabe von Reklameballonen,
5. für Foto- und Filmaufnahmen von Passanten zu Erwerbszwecken auf den Straßen der Festwiese,
6. für den Verkauf von Spielwaren. Als Spielwaren gelten insbesondere Gegenstände, die in keinem Bezug zum Volksfestcharakter des Oktoberfestes stehen,
7. für den Verkauf und die Entgegennahme von Bestellungen für Uhren, mit Ausnahme von Armbanduhren und Taschenuhren mit Oktoberfestmotiven,
8. für den Verkauf von echtem Schmuck,
9. für den Verkauf von Scherzartikeln, soweit diese bei ihrer Anwendung auf dem Oktoberfest dazu geeignet sind, andere Festbesucher über Gebühr zu belästigen,
10. für den Verkauf und das Verteilen metallbeschichteter Luftballons,
11. für den Verkauf von Bildträgern aller Art, wenn deren Programme nicht von der obersten Landesbehörde für Kinder und Jugendliche freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

Die Oktoberfestleitung behält sich ausdrücklich vor, auch während des Festes den Verkauf einzelner Artikel zu verbieten.